

## **Kalkulation der zu erhebenden Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO und einer Qualifizierungsbescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NW**

I. Der Erhebung einer Gebühr durch den Oberbergischen Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe liegen zu Grunde Amtshandlungen nach dem Landespflegegesetz und der AllgFörderPflegeVO, und zwar:

- ❖ die Prüfung des Antrags auf
  1. Abstimmung der Maßnahme wegen Errichtung oder Umbaus einer
    - a) teilstationären oder
    - b) vollstationärenPflegeeinrichtung in der Planungsphase nach 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO mit Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung.
  2. Die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW.
- ❖ die Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW ohne vorausgegangene Abstimmung der Planung,
- ❖ die Rücknahme des Antrags je nach Bearbeitungsstand des Prüfverfahrens und
- ❖ die Versagung der beantragten Bescheinigung(en).

Das Landespflegegesetz sieht es jedenfalls so vor, dass die Abstimmung des Objekts in der Planungsphase beantragt werden kann. Die Abstimmung muss nicht beantragt werden. Ist sie beantragt, dann hat der Träger der Maßnahme einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der o.g. Bescheinigung, wenn die Maßnahme nach Fertigstellung dem abgestimmten Objekt entspricht. Tut sie das nicht, aber laufen Abweichungen für die Errichtung von Heimen geltenden Vorschriften (z.B. Heimmindestbauverordnung) wie auch den für die Refinanzierung von Investitionen maßgeblichen Landespflegegesetz und seiner Verordnungen nicht zuwider, kann die Abstimmungsbescheinigung erteilt werden.

Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW ist das Ergebnis von Feststellungen, die der örtliche Träger der Sozialhilfe zu treffen hat, dass das fertiggestellte Objekt – obwohl u.U. zuvor nicht abgestimmt – mit den v.g. rechtlichen Grundsätzen vereinbar ist.

II. Gebührenpflichtige können sein: Investoren von Maßnahmen zur Errichtung o.g. Pflegeeinrichtungen wie auch u.U. deren künftige Betreiber im Rahmen eines sog. Mietermodells aber auch Träger der Freien Wohlfahrtspflege wie auch private Heimbetreiber. Die Gebührenpflicht obliegt dem, der den entsprechenden Antrag zum Tätigwerden an den örtlichen Träger der Sozialhilfe gestellt hat.

III. Die Bezugsgröße für die Bemessung dieser Verwaltungsgebühr kann sein entweder die Größe der zu schaffenden oder umzubauenden Pflegeeinrichtung (z.B. die zu errichtenden Plätze) oder ein individueller Zeitaufwand, der für die zu treffenden Feststellungen aufgebracht werden musste, welcher dann mit einem Stundensatz (z.B. einer Sachbearbeitung A 11, weil die Planstelle so besetzt ist) zu multizipieren ist.

IV. Nachstehend werden die Arbeitsabläufe, wie sie sich in den bisher abgewickelten Fällen ergeben haben, dargestellt. Hierbei ist zu unterscheiden nach

1. Beratung und Erteilung einer Abstimmungsbescheinigung,
2. Erteilung eines Qualitätszertifikats nach vorausgegangener Beratung und Abstimmung sowie
3. Beratung und Erteilung eines Qualitätszertifikats ohne vorausgegangene Abstimmung.
4. Größe der Einrichtung (bis zu 40 Plätze alternativ bis zu 80 Plätze, bei Modernisierungsmaßnahmen auch mehr als 80 Plätze gemäß dem aktuellen Platzangebot)

#### **A) Zeitaufwände:**

Regelmäßige Arbeitsabläufe in der Reihenfolge ihrer zeitlichen Abwicklung sind:

#### **Zu 1. Beratung und Erteilung einer Abstimmungsbescheinigung:**

- a) Antragserfassung, Abstimmung eines Termins mit dem LVR, Abstimmung eines Termins mit dem Planungsbüro des Antragstellers, Bestätigung des Antragseingangs mit Aufforderung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung wegen unmittelbarer Begleichung der Forderung des LVR,  
**zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 45'**
- b) Weiterleitung eines Planungssatzes an den LVR mit Beauftragung zur Beratung,  
**zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 15'**
- c) Durchsicht des Antrags und der Planungsunterlagen auf Unvereinbarkeiten mit dem PfG NRW und der AllgFörderPflegeVO,  
**zeitlicher Arbeitsaufwand: je nach Größe der Einrichtung 60-90'**
- d) Beratungsgespräch, Abstimmung der Planung unter Beteiligung des Investors/Betreibers, des LVR und der hiesigen Heimaufsicht auf Wunsch in den Büroräumen des Investors/Betreibers aber auch in Köln, Korrekturvorschläge des LVR in der Planung vermitteln,  
**zeitlicher Arbeitsaufwand: je nach Größe der Einrichtung 90-180' zuzüglich der Zeit von Hin- und Rückfahrt**
- e) auf Wunsch des Investors/Betreibers Zweites Beratungsgespräch nach Überarbeitung der Planung,  
**zeitlicher Arbeitsaufwand: je nach Größe der Einrichtung 45-60' zuzüglich der Zeit von Hin- und Rückfahrt**
- f) Anschreiben an den Investor/Betreiber zur Begleichung der Kostenrechnung des LVR, Aufforderung zur Übersendung einer Zahlungsbestätigung, Benachrichtigung des LVR nach Eingang der Zahlungsbestätigung,  
**zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 15'**
- g) Verarbeitung der Stellungnahme des LVR, Textung der Abstimmungsbescheinigung, Anschreiben an den Investor/Betreiber.  
**zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 45'**

## **Zu 2.: Erteilung eines Qualitätszertifikats nach vorausgegangener Beratung und Abstimmung:**

- a) Entgegennahme der Anzeige über die Fertigstellung des Objekts, Abstimmung des Ortstermins zur Abnahme des Objekts mit dem Investor/Betreiber unter Einbeziehung des Sachverständigen des LVR, **zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 15'**
- b) Ortstermin, Abnahme des Objekts **zeitlicher Arbeitsaufwand: je nach Größe der Einrichtung 120-240' zuzüglich der Zeit von Hin- und Rückfahrt**

### Alternative I:

Keine Abweichung des baulich errichteten Objekts von der abgestimmten Planung:

- c) Anschreiben an den Investor/Betreiber zur Begleichung einer weiteren Kostenrechnung des LVR (nach Zeitaufwand bemessen), Aufforderung zur Übersendung einer Zahlungsbestätigung, Benachrichtigung des LVR nach Eingang der Zahlungsbestätigung, **zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 15'**
- d) Verarbeitung der Stellungnahme des LVR, Textung des Qualitätszertifikats, Anschreiben an den Investor/Betreiber. (Da die Bauausführung von der abgestimmten Planung nicht abweicht, entfällt wesentliche Zeit für die Verarbeitung der Stellungnahme des LVR.) **zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 30'**

### Alternative II:

Die Bauausführung weicht von der abgestimmten Planung ab oder kann so nicht zur Erteilung einer Abstimmungsbescheinigung führen:

- c) Rechtsprüfung der Abweichungen auf deren Vereinbarkeit mit dem Landespflegegesetz und seinen Verordnungen **zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 30'**
- d) Verarbeitung der Stellungnahme des LVR zu den Abweichungen, Anschreiben an den Investor/Betreiber zwecks Erreichens eines Konsenses **zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 40'**
- e) Nach Erreichen der Einvernehmlichkeit den Investor/Betreiber wegen einer weiteren Gebührenforderung des LVR (nach Zeitaufwand bemessen) anschreiben, Zahlungsbestätigung anfordern, Benachrichtigung des LVR nach Eingang der Zahlungsbestätigung. **zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 20'**
- f) Textung des Qualitätszertifikats, Anschreiben an den Investor/Betreiber **zeitlicher Arbeitsaufwand: ca. 20'**

## **Zu 3.: Beratung und Erteilung eines Qualitätszertifikats ohne vorausgegangene Abstimmung:**

Annahme oder Verwerfung des errichteten Objekts nach fachtechnischer und rechtlicher Prüfung mit der Folge der

- Annahme einer Beratung seitens des Investors/Betreibers mit dem Ziel einer einvernehmlichen baulichen Veränderung des Objekts,
- Ablehnung einer Beratung seitens des Investors/Betreibers aber auch keine Einvernehmlichkeit zur Veränderung des Objekts mit der weiteren Folge der Ablehnung des beantragten Qualitätszertifikats. :<sup>1</sup>

Arbeitsabläufe im Falle des 1. Spiegelstrichs:

wie Pos. 1. a) bis d) und Pos. 2. Alternative II c) – f) und Pos. 2. b

**Die Gebühr für das Ausstellen einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NRW (siehe 2.) nach vorausgegangenem Verfahren über die Abstimmung der Planung (siehe Ausführungen zu 1.) sollte um die Hälfte ermäßigt werden, um einen Anreiz zu schaffen, die Maßnahme bereits in der Planung abzustimmen (Verfahren nach 1.)!**

**Wird das Verfahren über die Abstimmung der Planung nicht gewollt, stattdessen erst die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NRW beantragt, so soll die sich aus 2.) und 3.) ergebende Gebühr in vollem Umfang erhoben werden.**

### **B) Personaleinsatz im Verfahren:**

Die Aufgaben nach dem Landespflegegesetz, so auch die Beratung der Investoren und Heimbetreiber bezüglich der Errichtung von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen wie auch deren Umbau zum Zwecke der Modernisierung, werden in einer nach A 11 bewerteten und auch entsprechend besetzten Stelle wahrgenommen.

Nach dem KGSt-Gutachten von Juni 2005 beläuft sich das durchschnittliche Bruttogehalt in A11 auf jährlich 57.700,00 €. Der Betrag entspricht einem Stundensatz von 27,00 € (rechnerisch 27,06 €). Wegen des mit einer Genehmigung des Antrags verbundenen wirtschaftlichen Vorteils durch Refinanzierung der Investitionskosten gemäß §§ 9 – 13 PfG NRW wird der doppelte, der Rücknahme und der Ablehnung des Antrags der einfache Stundensatz gerundet auf 5,00 €-Beträge zugrunde gelegt, da der Ablehnung ein wirtschaftlicher Vorteil nicht folgt.

### **C) Gebühren:**

Die nachstehend bezifferten Beträge stellen keinen Rahmen dar, sondern sind so zu verstehen, dass der niedrigere Betrag als Gebühr für eine Beratung zu einer Maßnahme von bis zu 39 Plätzen, der höhere Betrag für eine solche von 40 und mehr Plätzen gedacht ist. Nach dem PfG NRW sind in der Regel Neuerrichtungen von Heimen von mehr als 80 Plätzen nicht gewollt.

**16.1 Beratung der Planung, Erteilung der Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderpflegeVO:**

a) **bis 39 Plätze:**  $45' 15' 60' 90' 45' 15' 45' = 315' * 54,00 \text{ €} / 60 = \mathbf{280,00 \text{ €}}$

<sup>1</sup> Es darf davon ausgegangen werden, dass diese Fallgestaltung in der Praxis nicht vorkommen wird.

b) **ab 40 Plätze:**  $45' 15' 90' 180' 60' 15' 45' = 450' * 54,00 \text{ €} / 60 = 400,00 \text{ €}$

**16.21** Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW **nach vorausgegangener Abstimmung ohne festgestellte Abweichung** des Objekts der Bauausführung gegenüber der Planung:

a) **bis 39 Plätze:**  $15' 120' 15' 30' = 180' * 54,00 \text{ €} / 60 / 2 = 80,00 \text{ €}$

b) **ab 40 Plätze:**  $15' 240' 15' 30' = 300' * 54,00 \text{ €} / 60 / 2 = 135,00 \text{ €}$

**16.22** Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW **nach vorausgegangener Abstimmung** zuzüglich Beratung wegen **festgestellter Abweichungen** in der Bauausführung gegenüber der Planung:

a) **bis 39 Plätze:**  $15' 120' 30' 40' 20' 20' = 245' * 54,00 \text{ €} / 60 / 2 = 110,00 \text{ €}$

b) **ab 40 Plätze:**  $15' 240' 30' 40' 20' 20' = 365' * 54,00 \text{ €} / 60 / 2 = 160,00 \text{ €}$

**16.3** Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW **ohne vorausgegangene Abstimmung** der Planung mit Zustimmung zum Objekt nach Beratung und einvernehmlicher Veränderung (Antrags- und Planungsunterlagen konnten bisher nicht erfasst und auch nicht vorgeprüft werden):

a) **bis 39 Plätze:**  $45' 15' 60' 90' 30' 40' 20' 20' 120' = 440' * 54,00 \text{ €} / 60 = 400,00 \text{ €}$

b) **ab 40 Plätze:**  $45' 15' 90' 180' 30' 40' 20' 20' 240' = 680' * 54,00 \text{ €} / 60 = 610,00 \text{ €}$

**16.4** Ablehnung der beantragten Abstimmungsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörder PflegeVO oder der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PFG NRW:

a) **bis 39 Plätze:**  $45' 15' 60' 90' 45' 15' 45' = 315' * 27,00 \text{ €} / 60 = 145,00 \text{ €}$

b) **ab 40 Plätze:**  $45' 15' 90' 180' 60' 15' 45' = 450' * 27,00 \text{ €} / 60 = 200,00 \text{ €}$

**16.5** Rücknahme des Antrags:

a) **vor der Beratung:**

1.) **bis 39 Plätze:**  $45' 15' 60' 15' = 135' * 27,00 \text{ €} / 60 = 60,00 \text{ €}$

2.) **ab 40 Plätze:**  $45' 15' 90' 15' = 165' * 27,00 \text{ €} / 60 = 75,00 \text{ €}$

b) **nach erfolgter Beratung:**

1.) **bis 39 Plätze:**  $45' 15' 60' 90' 15' = 235' * 27,00 \text{ €} / 60 = 105,00 \text{ €}$

2.) **ab 40 Plätze:**  $45' 15' 90' 180' 15' = 345' * 27,00 \text{ €} / 60 = 155,00 \text{ €}$

**16.6** Wegezeiten

Die Wegezeiten werden nach den tatsächlich zurückgelegten Fahrtzeiten bemessen mit einem Stundensatz von 27,00 €. Eine Staffelung nach der Größe der Einrichtung soll nicht vorgesehen werden.

Hinzu gerechnet wird eine Wegestreckenentschädigung nach den Sätzen des Landesreiskostenrechts NRW.